

Beschlußempfehlung und Bericht

des Innenausschusses (4. Ausschuß)

a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP
— Drucksache 11/7072 —
Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes

b) zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD
— Drucksache 11/6790 —
Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes

A. Problem

Einführung der direkten Wahl der Bundestagsabgeordneten im Land Berlin nach dem gleichen Verfahren wie in allen anderen Ländern.

B. Lösung

1. Die bisher in § 53 getroffene Übergangsregelung, wonach
 - die Zahl der Abgeordneten und die Zahl der Wahlkreise, wie in § 1 Abs. 1 und 2 festgelegt, jeweils vermindert wird,
 - 22 Abgeordnete und eine ausreichende Zahl von Ersatzpersonen vom Abgeordnetenhaus von Berlin auf der Grundlage der Zusammensetzung des Abgeordnetenhauses zum Zeitpunkt der Wahl des Deutschen Bundestages gewählt werden,entfällt.
2. Mit einer neuen Übergangsregelung in § 53 Abs. 1 wird für die Wahl zum 12. Deutschen Bundestag die Zahl der Abgeordneten auf 512, die Zahl der Wahlkreise auf 256 vermindert.
3. Durch die weitere Übergangsbestimmung in § 53 Abs. 2 und 3 wird der Tatsache Rechnung getragen, daß in § 27 Abs. 1 Satz 2

und § 30 Abs. 3 Satz 1 auf die Zahl der Wahlberechtigten bzw. der Zweitstimmen bei der letzten Bundestagswahl Bezug genommen wird, im Land Berlin aber solche Zahlen nicht zur Verfügung stehen. Insoweit sollen die Zahlen bei der letzten Wahl des Abgeordnetenhauses zugrunde gelegt werden.

4. Die Anlage zum Bundeswahlgesetz wird um acht Berliner Wahlkreise ergänzt.

**Einstimmigkeit im Ausschuß bei Enthaltung seitens der Fraktion
DIE GRÜNEN**

C. Alternativen

- a) Die Zahl der Abgeordneten und der Wahlkreise könnte nicht nur für die Wahl zum 12. Deutschen Bundestag, sondern auf Dauer herabgesetzt werden. Die in § 53 Abs. 1 vorgeschlagene Änderung wäre dann in § 1 zu treffen.
- b) Die Fraktion der SPD hat in ihrem Gesetzentwurf eine Wahlkreiseinteilung vorgeschlagen, die den Bezirksgrenzen folgte; der Ausschuß hat diesen Vorschlag mit dem Gesetzentwurf der SPD abgelehnt.

D. Kosten

Zusätzliche Kosten werden durch die Erstattung der Wahlkosten an das Land Berlin gemäß § 50 Bundeswahlgesetz und durch die erhöhte Wahlkampfkostenerstattung gemäß §§ 18 ff. Parteiengesetz entstehen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP
— Drucksache 11/7072 — unverändert anzunehmen,
- b) den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD — Drucksache
11/6790 — abzulehnen.

Bonn, den 18. Mai 1990

Der Innenausschuß

Bernrath	Krey	Dr. Nöbel	Dr. Hirsch	Such
Vorsitzender	Berichterstatter			

Bericht der Abgeordneten Krey, Dr. Nöbel, Dr. Hirsch und Such

I. Zum Verfahren

1. Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD auf Drucksache 11/6790 wurde in der 203. Sitzung des Deutschen Bundestages am 28. März 1990 an den Innenausschuß federführend und an den Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung, den Ausschuß für innerdeutsche Beziehungen sowie den Rechtsausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 9. Mai 1990 beraten und ihn unter dem Vorbehalt der noch ausstehenden mitberatenden Voten mit den Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP mit Mehrheit angenommen. Die Koalitionsfraktionen, die kurzfristig die Einbringung eines eigenen Gesetzentwurfs angekündigt hatten, hatten deshalb der Abstimmung widersprochen; nach ihrer Meinung entsprach ein solches Vorgehen nicht dem Brauch im Ausschuß. Die Fraktion der SPD hat demgegenüber unter Hinweis auf den Zeitdruck den Koalitionsfraktionen anheimgestellt, ihre eigenen Vorschläge als Abänderungsanträge in die Beratungen einzubringen.

Der mitberatende Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung hat in seinem am 9. Mai 1990 beschlossenen Votum begrüßt, daß nunmehr die gesetzlichen Grundlagen für eine unmittelbare Wahl der Mitglieder des Bundestages in Berlin geschaffen werden können. Er hat gegen den Gesetzentwurf auf Drucksache 11/6790 keine parlamentsrechtlichen Bedenken erhoben. Der 1. Ausschuß geht dabei davon aus, daß die Einteilung der Wahlkreise für Berlin nach dem geltenden Bundeswahlrecht erfolgt und daß die im Bundeswahlgesetz vorgesehenen Fristen, soweit es für die Wahlen in Berlin erforderlich werden sollte, verkürzt werden. Vorausgesetzt wird auch, daß die alliierten Vorbehalte, soweit sie durch den Gesetzentwurf betroffen sind, aufgehoben werden.

Der Ausschuß für innerdeutsche Beziehungen hat, ebenfalls am 9. Mai 1990, mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Der Rechtsausschuß hat unter dem gleichen Datum mehrheitlich die Beratung des Gesetzentwurfs auf seine nächste Sitzung am 16. Mai 1990 verschoben.

Da das Votum des Ausschusses für innerdeutsche Beziehungen dem Beschluß des Innenausschusses entgegengesetzt liegt, mußte der Innenausschuß

seine Beratungen in der Sitzung vom 16. Mai 1990 noch einmal aufnehmen.

2. Der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP wurde in der 210. Sitzung des Deutschen Bundestages an den Innenausschuß federführend und an den Rechtsausschuß zur Mitberatung und an den Haushaltsausschuß gemäß § 96 GO überwiesen.
3. Der Innenausschuß hat beide Gesetzentwürfe in seiner Sitzung am 16. Mai 1990 beraten und seine Beratungen unter dem Vorbehalt des noch ausstehenden Votums des Rechtsausschusses abgeschlossen, wobei der Haushaltsausschuß sein Votum gemäß § 96 GO gesondert abgeben wird. Der Ausschuß hat zunächst den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD auf Drucksache 11/6790 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN unter Vorbehalt mehrheitlich abgelehnt.

Dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Drucksache 11/7072 hat der Ausschuß, da die Fraktion der SPD insoweit getrennte Abstimmung gewünscht hatte, ohne die Anlage zu Artikel 1 Nr. 2 einstimmig zugestimmt. Der Anlage zu Artikel 1 Nr. 2 hat er sodann mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN zugestimmt.

Dem Gesetzentwurf insgesamt hat der Ausschuß bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE GRÜNEN dann einstimmig unter Vorbehalt zugestimmt.

Der Rechtsausschuß hat in seiner Stellungnahme vom 17. Mai 1990 gegen beide Gesetzentwürfe keine rechtlichen und verfassungsrechtlichen Bedenken erhoben.

Da das Votum des Rechtsausschusses der Beschlußlage im Innenausschuß nicht zuwiderläuft, war eine Wiederaufnahme der Beratungen nicht mehr erforderlich.

II. Zur Begründung

Zur Begründung wird auf Drucksache 11/7072 verwiesen. Im Ausschuß ist die Frage der Wahlkreiseinteilung umstritten gewesen. Er ist schließlich dem Vorschlag der Koalitionsfraktionen gefolgt, der auf einen Vorschlag des Berliner Statistischen Landesamtes beruht und bei dem die Abweichung der deutschen Bevölkerung von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl eines Wahlkreises bei allen 8 Wahlkreisen deutlich unter der Sollgrenze von 25 % liegt. Seitens der Koalitionsfraktionen ist insoweit die Orientie-

rung des Vorschlags an der Verfassung betont worden. Die Fraktion der SPD hat in ihrem Gesetzentwurf auf Drucksache 11/6790, dem der Ausschuß nicht gefolgt ist, eine Wahlkreiseinteilung vorgeschlagen, der dem Vorschlag des Berliner Senats entspricht und sich allein an den Bezirksgrenzen ausrichtet.

Bonn, den 18. Mai 1990

Krey **Dr. Nöbel** **Dr. Hirsch** **Such**
Berichterstatter

